

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. Juli 2017

Nr. 7 | 26. Jahrgang | 28. Woche

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Bekanntmachungen</b>	
1.1	Öffentliche Zustellung - René Rogge.....	Seite 1
1.2	Öffentliche Zustellung - René Rogge.....	Seite 1
1.3	Öffentliche Zustellung - Mohamad Alzaabe.....	Seite 2
1.4	Öffentliche Zustellung - Christian Klitscher .....	Seite 2
1.5	Öffentliche Zustellung - Dennis Schramm .....	Seite 3
1.6	Öffentliche Zustellung - Dennis Schramm .....	Seite 3
1.7	Öffentliche Zustellung - Ljulzim Ismani .....	Seite 4
1.8	Öffentliche Zustellung - Christian Lackmann .....	Seite 4
1.9	Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	Seite 4

### 1. Bekanntmachungen

#### 1.1 Öffentliche Zustellung - René Rogge

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.06.2017, Aktenzeichen: 7.1017301 an

**Herrn René Rogge,**

letzte bekannte Anschrift: Zum Horstberg 6 in 16868 Wusterhausen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von

8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.06.2017 gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 03.07.2017

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

#### 1.2 Öffentliche Zustellung - René Rogge

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.06.2017, Aktenzeichen: 7.1017301 an

**Herrn René Rogge,**

letzte bekannte Anschrift: Zum Horstberg 6 in 16868 Wusterhausen, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I

## 1. Bekanntmachungen

S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,

Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.06.2017 gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 04.07.2017

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 1.3

## Öffentliche Zustellung - Mohamad Alzaabe

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 06.06.2017, Aktenzeichen: 7.1068800 an

**Herrn Mohamad Alzaabe,**

letzte bekannte Anschrift: Pestalozzistraße 4c in 16866 Kyritz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) vom 06.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00

bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Aufhebung eines Leistungsbescheides nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Wittstock, den 14.07.2017

Dr. Lüdemann  
Amtsleiter

### 1.4

## Öffentliche Zustellung - Christian Klitscher

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 15.03.17, Aktenzeichen: 1069390 an

**Herrn Christian Klitscher,**

letzte bekannte Anschrift: August-Bebel-Str. 21 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I

S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 15.03.17 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Neustädter Str. 44 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides

## 1. Bekanntmachungen

und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid

über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 03.07.17*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

### 1.5

## Öffentliche Zustellung - Dennis Schramm

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.06.2017, Aktenzeichen: 7.1047231 an

8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Herrn Dennis Schramm,**

letzte bekannte Anschrift: Maxim-Gorki-Straße 41, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.06.2017 gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem SGB II unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 27.06.2017*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 26.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von

### 1.6

## Öffentliche Zustellung - Dennis Schramm

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.06.2017, Aktenzeichen: 7.1047231 an

8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

**Herrn Dennis Schramm,**

letzte bekannte Anschrift: Maxim-Gorki-Straße 41, 16866 Kyritz, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.06.2017 gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 27.06.2017*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

Der Bescheid über die Erstattung vorläufig erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, vom 27.06.2017 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Jobcenter Ostprignitz-Ruppin, Perleberger Straße 21 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von

## 1. Bekanntmachungen

### 1.7 Öffentliche Zustellung - Ljulzim Ismani

Die Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG über den bestehenden Punktestand durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde – des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.04.2017 konnte

**Herrn Ljulzim Ismani geb. am 15.04.1975**

nicht zugestellt werden. Da der Aufenthalt des Herrn Ljulzim Ismani, zuletzt wohnhaft in 16833 Fehrbellin, Promenade 41, nicht ermittelt werden konnte, erfolgt hiermit gem. § 1 BbgVwZG i. V. mit § 10 VwZG die öffentliche Zustellung der Ermahnung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 StVG vom 25.04.2017 AZ: 368417-113210.

Die Ermahnung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 112, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den allgemeinen Sprechzeiten montags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, donnerstags von

08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ermahnung gilt als zugestellt, an dem Tag, an dem zwei Wochen nach Aushängen der Ermahnung (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin) verstrichen sind.

Mit der Zustellung beginnt die Frist, in der gegen die Kostenfestsetzung für die Ermahnung Widerspruch erhoben werden kann. Ein Rechtsmittel gegen die Ermahnung ist nicht zulässig, da es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes handelt.

*Neuruppin, den 22.06.2017*

*Im Auftrag  
Pillasch-Bobzin*

### 1.8 Öffentliche Zustellung - Christian Lackmann

Die Untersagung zum Führen von nichterlaubnispflichtigen Fahrzeugen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde, vom 12.06.2017, AZ: 368417-031181 an

**Herrn Christian Lackmann,**

letzte bekannte Anschrift: Erich-Mühsam-Str. 17 in 16816 Neuruppin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Untersagung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) zugestellt.

Die Untersagung kann beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr - Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 114, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Montag von 08.00

- 12.00 Uhr, Dienstag von 08.00 - 17.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 16.00 Uhr oder Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Untersagung zum Führen von nichterlaubnispflichtigen Fahrzeugen gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist von einem Monat, innerhalb der gegen die Untersagung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird die Untersagung zum Führen von nichterlaubnispflichtigen Fahrzeugen unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, den 28.06.2017*

*Im Auftrag  
Krüger*

### 1.9 Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der im April 2017 in Verlust geratene Dienstausweis des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, der Frau Heike Hahnemann, mit der Dienstnummer 2455, ausgestellt vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 25.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

**Herausgeber: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin.**

**Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf. Es liegt in den Standorten der Kreisverwaltung, der Gemeinde- und Amtsverwaltungen und der öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Ostprignitz-Ruppin aus und kann im Internet unter der Adresse [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de) > Aktuelles/Presse > Amtsblatt eingesehen werden.**

**Druck: Hans Gieselmann Druck- und Medienhaus GmbH & Co KG, Arthur-Scheunert-Allee 2, 14558 Nuthetal  
E-Mail: [gieselmanndruck@potsdam.de](mailto:gieselmanndruck@potsdam.de)**